

## FAQ's für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration im Landkreis Neuwied

<b>Wann kann wo, wer gewählt werden?</b>
<b>Wann wird gewählt?</b>
Die Wahl findet am Sonntag, den 27.10.2019 in der Zeit von 10-16 Uhr als Urnenwahl statt
<b>Wo wird gewählt?</b>
Die Wahllokale befinden sich jeweils in den Verbandsgemeindeverwaltungen und in der Stadtverwaltung Neuwied
<b>Wer darf wählen?</b>
Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, Staatenlose, Eingebürgerte, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Doppelstaater) Kinder der v.g. Gruppen, sofern sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben  Voraussetzung ist, dass man seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde im Landkreis Neuwied gemeldet ist.
<b>Darf ich als EU-Bürger wählen?</b>
Ja. Es dürfen alle ausländischen Einwohner wählen, auch EU-Bürgerinnen / Bürger. Wichtig ist, dass sie seit drei Monaten mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Neuwied gemeldet sind und am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
<b>Können Personen, die neben dem deutschen auch einen ausländischen Pass haben (Doppelstaaterinnen / Doppelstaater), aktiv wählen?</b>
Ja. Personen mit deutscher und einer oder mehreren anderen nicht-deutschen Staatsangehörigkeiten, gehören zum Kreis der aktiv wahlberechtigten Personen. Sie müssen sich jedoch vorab einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.
<b>Erhalte ich automatisch eine Wahlbenachrichtigung von der Kommune?</b>
Ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie Staatenlosen wird automatisch die Wahlbenachrichtigung zugesandt. Alle anderen Wahlberechtigten (Eingebürgerte, Spätaussiedlerinnen / Spätaussiedler sowie Einwohnerinnen / Einwohner mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Doppelstaaterinnen / Doppelstaater) müssen vorher einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der entsprechenden Gemeinde stellen.
<b>Wie und wo kann man einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen?</b>
<b>Ist die Zustimmung von Erziehungsberechtigten /gesetzlichen Vertretern bei der Wahlteilnahme einer minderjährigen Person zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr erforderlich?</b>
<b>1. Aktives Wahlrecht (wählen gehen)</b> Bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter nicht erforderlich. <b>2. Passives Wahlrecht (gewählt werden)</b> Bei der Ausübung des passiven Wahlrechts ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter erforderlich.

<b>Können die Kinder von Eingebürgerten wählen?</b>
Ja, auch die Kinder von Eingebürgerten verfügen über das aktive und passive Wahlrecht sofern sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit drei Monaten mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde im Landkreis Neuwied haben.
<b>Haben Geflüchtete und Asylbewerberinnen / Asylbewerber ein Wahlrecht?</b>
Ja, auch Geflüchtete und Asylbewerberinnen / Asylbewerber verfügen über das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde im Landkreis Neuwied gemeldet sind.
<b>Erklärung zuvor genannter wichtiger Begriffe</b>
<b>Was bedeutet Mehrheitswahl / Personenwahl?</b>
Mehrheitswahl bedeutet, dass nur einzelne Kandidatinnen / Kandidaten zur Wahl stehen und unmittelbar persönlich von den Wählerinnen und Wählern gewählt werden. Die zu wählenden Kandidatinnen / Kandidaten werden einzeln auf dem Wahlzettel alphabetisch aufgeführt. Die Wählerinnen / Wähler können so vielen Kandidatinnen und Kandidaten ihre Stimme geben, wie Sitze im Beirat zu besetzen sind. Der Beirat für Migration und Integration des Landkreises hat zehn Sitze, demnach können maximal zehn Wahlkreuze verteilt werden. Wenn mehr als zehn Stimmen vergeben werden, ist der Wahlzettel ungültig
<b>Was bedeutet aktives Wahlrecht? (man darf wählen)</b>
Das aktive Wahlrecht beschreibt das Recht einer Person an einer Abstimmung oder Wahl mittels der Abgabe einer Stimme teilzunehmen, also zu wählen. Die Voraussetzungen für das (aktive) Wahlrecht zu den Beiräten für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus den §§ 56 Gemeindeordnung (GemO) und 49a Landkreisordnung (LKO).
<b>Was bedeutet passives Wahlrecht? (man darf gewählt werden)</b>
Das passive Wahlrecht beschreibt das Recht einer Person bei einer Abstimmung oder Wahl sich zur Wahl zu stellen und sich von den aktiv Wahlberechtigten wählen zu lassen, also gewählt zu werden. Die Voraussetzungen für das (passive) Wahlrecht zu den Beiräten für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz ergeben sich ebenfalls aus den §§ 56 Gemeindeordnung (GemO) und 49a Landkreisordnung (LKO).
<b>Kandidatur zur Wahl des Beirates</b>
<b>Wer darf zur Wahl des Beirates kandidieren?</b>
Alle Einwohnerinnen / Einwohner des Landkreises Neuwied, mit oder ohne Migrationshintergrund und unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ab dem 16. Lebensalter.
<b>Kann ich als Geflüchteter kandidieren?</b>
Ja, Geflüchtete können auch kandidieren, sofern sie seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz im Landkreis Neuwied gemeldet sind. Bei einer Kandidatur sollte bedacht werden, dass die Arbeit als Beiratsmitglied eine Verpflichtung für 5 Jahre ist und gute Deutschkenntnisse Voraussetzung sind. Ebenfalls sollte man auf absehbare Zeit planen, in der Gemeinde wohnhaft zu bleiben, für die man kandidiert.
<b>Können auch Beamte und Beschäftigte der Kommune dem Beirat angehören?</b>
Ja. Seit der Reform der „Ausländerbeiräte“ 2009 dürfen sich Beamte und Beschäftigte der Kommune zur Wahl aufstellen lassen. Aufgrund der eingeschränkten Kompetenzen des Beirats (Beratungs- und Befassungskompetenz), ist es unwahrscheinlich, dass sie bei der parallelen Ausübung von Amt und Mandat in eine Konfliktlage geraten.
<b>Wo muss wann der Wahlvorschlag eingereicht werden?</b>
Wahlvorschläge müssen bis spätestens zum 48. Tag vor der Wahl, d.h. bis spätestens <b>9. September 2019, 18 Uhr</b> bei der Kreisverwaltung Neuwied eingereicht werden <b>Hier</b> finden sie das entsprechende Formblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**Wichtige Fristen und Termine die zu beachten sind**

<b>27.10.2003</b>	Letzter Geburtstermin als Voraussetzung für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit
<b>27.07.2019</b>	Letzter Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet als Voraussetzung für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit
<b>09.09.2019</b>	<b>bis 18 Uhr:</b> Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge und Ablauf der Frist zur Beseitigung wesentlicher Mängel
<b>20.09.2019</b>	<b>bis 12 Uhr:</b> Ablauf der Frist für Anträge zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
<b>06.10.2019</b>	Letzter Tag für die Antragstellung in das Wählerverzeichnis für Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.  Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis, sofern die Wahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt wird